

§51

Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstände sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

1. Bedeutung: Diese Bestimmung regelt die Verwendung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme sowie die Aufbewahrung dieser Beweismittel während der Durchführung des Verfahrens bis zur gerichtlichen Hauptverhandlung.

2. Beweisgegenstände: Für die Art und Weise der Beweisführung mit Beweisgegenständen im Ermittlungsverfahren bestimmt § 104, daß über jede Beweiserhebung dieser Art ein Protokoll aufzunehmen ist. In ihm muß festgehalten werden, wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen der Beweisgegenstand entdeckt wurde und welche Folgerungen sich aus ihm für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben oder ergeben können. Das Protokoll kann durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden.

3. Aufzeichnungen: Im Interesse des Beweiswertes sollen Aufzeichnungen im Original, also als unmittelbare Beweismittel bei den Strafakten aufbewahrt und in der Beweisaufnahme verlesen oder auf andere Weise wiedergegeben werden. Das schließt nicht aus, daß von bestimmten Dokumenten, z. B. weil sie infolge von Witterungseinflüssen beschädigt sind, Abschriften gemacht und zu den Akten genommen werden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger

§52

Schöffen

Die Schöffen sind vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

-- aktiv an den im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an